**Informationen über die Ausführungsgrundsätze September 2024**

**AXA Investment Managers Deutschland GmbH**

**Best Execution Policy**

**(Zusammenfassung)**

**\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

**1. Allgemeine Grundsätze**

Die Ausführungsgrundsätze gelten für Geschäfte, die AXA Investment Managers Deutschland GmbH (AXA Investment Managers) im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung und der kollektiven Vermögensverwaltung tätigt.

Investmentgesellschaften sind verpflichtet, Ausführungsgrundsätze aufzustellen und umzusetzen, um in den folgenden Situationen das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Für AXA Investment Managers besteht diese Verpflichtung immer dann, wenn wir Dritte mit einer Orderausführung für Finanzinstrumente, im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes, beauftragen.

In Bezug auf die einzelnen Arten von Finanzinstrumenten wenden wir eine Verfahrensrichtlinie für die Bestimmung von Intermediären (’Broker’) an, die wir mit der Orderausführung beauftragen. Wir werden uns davon überzeugen, dass der ausgewählte Intermediär angemessene Vorkehrungen getroffen hat, damit die gegenüber unseren Kunden und/oder Investmentvermögen bestehende Verpflichtung zur bestmöglichen Orderausführung erfüllt wird. Dies gilt in gleichem Maße, wenn die Tätigkeit der Ausführung von Wertpapiergeschäften an Dritte ausgelagert ist. Die uns von Dritten mitgeteilten Ausführungsstandards werden von uns überwacht.

In Fällen, in denen AXA Investment Managers die Portfolioverwaltung auf eine andere regulierte Gesellschaft auslagert, gelten die Ausführungsgrundsätze derjenigen Gesellschaft.

**2. Besondere Weisungen**

Besondere Weisungen, die uns von unseren Kunden erteilt werden, gehen den Bestimmungen unserer Ausführungsgrundsätze vor, sofern sich Teile dieser Weisungen mit unserer Richtlinie überschneiden.

**3. Ausübungsfaktoren**

AXA Investment Managers wird die relative Bedeutung der Faktoren zur bestmöglichen Orderausführung (Preis, Kosten, Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung, Art und Umfang der Order) auf Basis ihrer unternehmerischen Erfahrung, der Kundeneinstufung, der zum Zeitpunkt der Orderausführung verfügbaren Marktinformationen sowie weiterer Kriterien, wie der Kundenweisung, der Art der Order, der Art der Finanzinstrumente und dem Handelsplatz für die Orderausführung bestimmen. Bei nicht professionellen Kunden orientiert sich die bestmögliche Ausführung nach dem Gesamtpreis.

**4. Ausführungsplätze**

Um das bestmögliche Ergebnis zu erzielen, können die von AXA Investment Managers bestimmten Intermediäre zur Ausführung der Orders zwischen mehreren Börsen und Handelsplätzen wählen**.** Zu diesen Handelsplätzen zählen neben geregelten Märkten (z. B. Euronext) und multilateralen Handelssystemen (z. B. Alternext) auch andere Handelsplätze wie systematische Internalisierer oder Market Maker. Die Gesellschaft handelt OTC insbesondere im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung.

**5. Überwachung und Überprüfung**

**Wir überwachen laufend die Wirksamkeit unserer Vorkehrungen und Ausführungsgrundsätze, um mindestens einmal pro Jahr Verbesserungspotenzial zu ermitteln und geeignete Verbesserungen vorzunehmen.**

**6. Bericht über die fünf wichtigsten Ausführungsplätze**

**Gegenstand des Berichtes über die 5 wichtigsten Ausführungsplätze sind Handelsgeschäfte in Finanzinstrumenten im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung, d. h. Geschäfte in Mandaten (Vermögensverwaltung eines Direktbestandes) sowie als externer Asset Manager beim Insourcing von Sondervermögen. Die Darstellung über die wichtigsten Ausführungsplätze erfolgt gemäß den Vorgaben des Anhang I der Verordnung EU 2017/576 nach den jeweiligen Kategorien der Finanzinstrumente, wobei die Gesellschaft ausschließlich in Schuldtiteln handelt.**